

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) geändert wird

Auf Grund §§ 55p Abs. 1 und 133 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung), in der Fassung des Amtsblatts zur Wiener Zeitung, Nr. 22/2008, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 385/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3, 4, 8 und 12 entfallen. Die Ziffern 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13 und 14 erhalten die Bezeichnungen „3.“, „4.“, „5.“, „6.“, „8.“, „10.“, „11.“ und „12.“.

2. In § 1 Abs. 2 wird zwischen Z 6 und Z 8 folgende Z 7 eingefügt:

„7. **leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel:** Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von mehr als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Mineraldünger (auch in flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgüllen und Gärrückstände. Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von nicht entwässertem Klärschlamm anzuwenden.“

3. In § 1 Abs. 2 wird zwischen Z 8 und Z 10 folgende Z 9 eingefügt:

„9. **langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel:** Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von weniger als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Festmist, Legehühnertrockenkot, Kompost, Carbokalk sowie andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel. Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost anzuwenden.“

4. § 1 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. **Stickstoff – jahreswirksam:** ist das Produkt aus Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste sowie der Ausbringungsverluste (13% für Gülle, Biogasgülle und Jauche sowie 9% für Stallmist und Kompost des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) multipliziert mit dem Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottemist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80%, für Hühnergülle 85% und für mineralischen Dünger 100% des feldfallenden Stickstoffs. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für Biogasgülle und Gärrückstände mit überwiegenden Anteilen aus tierischen Ausscheidungen entspricht dem Faktor des überwiegenden Anteils der tierischen Ausscheidung. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für nicht entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt < 15%) entspricht dem Faktor für Rindergülle, für entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt > 15%) dem Faktor für Stallmist.“

5. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
2. Das Ausbringen von langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.
3. Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemitteln nicht auf Ackerflächen ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

(2) Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

(3) Auf in den Abs. 1 und 2 nicht angeführten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.“

6. § 3 samt Überschrift lautet:

„Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf (stark geneigten) landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N je Hektar und Jahr enthalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammonium-N aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt gemäß **Anlage 2**. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.
2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen und ist bis spätestens zwölf Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen.

(4) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf einem Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist, darf nur unter Einhaltung der Abs. 5 bis 7 erfolgen.

(5) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln in Hanglagen gemäß Abs. 4 hat bei einer Stickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau darf die Gesamtmenge 100 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha nicht überschreiten. Für die Einarbeitung gilt Abs. 3.

(6) Bei Ackerbohne, Kartoffel, Mais, Kürbis, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum gilt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Bestimmungen Folgendes:

1. der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird oder,
2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen vorhanden zu sein oder,
3. der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Mulch- und Direktsaat) zu erfolgen.

(7) Die Abs. 4 bis 6 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347/487 vom 20.12.2013 S 487, im alpinen Raum.“

7. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf einem zu düngenden, an ein Gewässer angrenzenden Schlag muss immer ein mindestens 3 m breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen zur Böschungsoberkante dieses Gewässers vorhanden sein, der nicht umgebrochen werden darf. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf zehn m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens zehn m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
 - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf drei m verringert werden,
 - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf fünf m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.“

8. In § 6 erhalten die bisherigen Abs. 1 bis 6 die Bezeichnungen „(2)“ bis „(7)“. Folgender erster Absatz wird vorangestellt:

„(1) Die Lagerung von Wirtschaftsdüngern am Hof hat in flüssigkeitsdichten Behältern bzw. auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung von Stallmist auf anderen Flächen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist bis zu einer Dauer von fünf Tagen zulässig.“

9. §§ 7 und 8 samt Überschriften lauten:

„Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 7. (1) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt. Die Berechnung des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs erfolgt entsprechend der Tabelle in **Anlage 4**.

(2) Für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Düngemenge gemäß **Anlage 3** zu begrenzen.

(3) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar begrenzt

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober, wenn Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht bis 15. Oktober angebaut wird,
2. auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November oder

3. nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

(4) Eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 bzw. weitergehende Regelungen hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

§ 8. (1) Über die Bewirtschaftung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
2. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß **Anlage 4**, die
 - a) am Betrieb anfiel,
 - b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
 - c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;
3. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);
4. Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß **Anlage 3** Abschnitt IV;
5. der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage gemäß **Anlage 3** unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;
6. Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr;
7. Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz durchgeführt worden ist unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

(2) Abs. 1 ist nicht auf Betriebe anzuwenden,

1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) höchstens fünfzehn Hektar beträgt, sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder
2. bei denen mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Für Almfelder und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind bis spätestens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.“

10. In § 9 erhalten die Abs. 4, 5 und 6 die Bezeichnungen „(5)“, „(6)“ und „(7)“. Zwischen Abs. 3 und Abs. 5 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf auf Ackerflächen in Gebieten gemäß **Anlage 5** die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge an stickstoffhaltigen Düngemitteln die in **Anlage 3** Abschnitt I Tabelle 2 entsprechend der Ertragslage festgelegten Mengengrenzungen nicht überschreiten.“

11. In § 9 Abs. 5 werden die Bezeichnung „§ 7 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 1“ und die Bezeichnung „§ 7 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

12. § 9 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben für die bewirtschafteten Ackerflächen ergänzend zu den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 1 folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;
2. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung;
3. Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß **Anlage 3** Abschnitt IV;
4. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes;
5. schlagbezogene Erntemenge samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kulturart gemäß **Anlage 3** Abschnitt V;
6. schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** Abschnitt V.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

(7) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe haben Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten gegen Niederschlag abzudecken sowie den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen. Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.“

13. §§ 10 und 11 erhalten die Bezeichnungen „§ 11.“ und „§ 12.“. Zwischen § 9 und § 11 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Vorgaben für die Gewässeraufsicht

§ 10. Die Gewässeraufsicht hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 130 Abs. 1 WRG 1959) auf der Grundlage der Einschätzung des von ihnen ausgehenden möglichen Risikos zu überprüfen. Jedenfalls sind

1. mindestens 1,5 % jener Betriebe, die dem jeweiligen Bundesland durch ihre Lage in den in **Anlage 5** genannten Katastralgemeinden zuzuordnen sind, und
2. mindestens 1,5 % der im Bundesland außerhalb von Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegenen Betriebe – ausgenommen jene, die die Kriterien nach § 8 Abs. 2 erfüllen,

jährlich vor Ort zu überprüfen.“

14. In § 12 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 9 Abs. 4 und Anlage 3 Abschnitt I Tabelle 2 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/xxxx, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

15. Anlage 3 lautet:

„Anlage 3

Begrenzung der auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebrachten Stickstoffmenge

Abschnitt I Obergrenzen Acker

Für die Düngebemessung auf Ackerflächen ist ausgehend vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur gemäß diesem Abschnitt die Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht bzw. aus Ernterückständen gemäß den Vorgaben des Abschnitts III und zusätzlich bei Bewässerungen der im Bewässerungswasser enthaltene Stickstoff gemäß den Vorgaben des Abschnitts IV abzuziehen.

In Betrieben, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, ist bei der Düngebemessung von Gemüsekulturen, ausgehend vom Gesamtstickstoffbedarf der Gemüsekultur gemäß diesem Abschnitt, der im Boden vorhandene, nutzbare mineralische Stickstoff (N_{\min}) gemäß Abschnitt II und zusätzlich bei Bewässerungen der im Bewässerungswasser enthaltene Stickstoff gemäß Abschnitt IV abzuziehen.

Die Ertragslage ist anhand der tatsächlichen Erträge im Durchschnitt der letzten Jahre einzustufen. Bei Kulturarten, bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Wenn die durchschnittliche Ackerzahl eines Schrages kleiner als 30 ist, so ist eine Einstufung der Ertragslage des Standortes mit „hoch“ nicht zulässig. Bei Vorliegen von Aufzeichnungen über die tatsächlich erzielten Erträge der betreffenden oder von unmittelbar vergleichbaren Flächen hat die Einstufung der Ertragslage nach diesen Aufzeichnungen zu erfolgen.

Für in den Tabellen 1 bis 3 nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Tabelle 1: Obergrenzen Acker je Kultur in kg jahreswirksamer N/ha

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	105	4-5,5	145	5,5-6,75	170	6,75-8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<5	105	5-6	145	6-7,5	170	7,5-9	180	>9	195
Durum-Weizen	<4	105	4-5,25	145	5,25-6,5	170	6,5-7,75	180	>7,75	195
Roggen	<4	80	4-5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8,5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	80	3,5-5,5	110	5,5-6,5	130	6,5-7,5	140	>7,5	150
Winterfuttergerste	<5	95	5-6	130	6-7,5	155	7,5-9	170	>9	180
Winterbraugerste	<4,5	70	4,5-5,5	100	5,5-7	115	7-8,5	125	>8,5	135
Triticale	<5	90	5-6	120	6-7,5	145	7,5-9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<4	80	4-5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8,5	150
Sommerbraugerste	<3,5	65	3,5-5	80	5-6,5	95	6,5-8	105	>8	110
Hafer	<3,5	70	3,5-5	100	5-6,5	115	6,5-8	125	>8	135
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<9	110	9-11	155	11-12,5	180	12,5-14	195	>14	210
Silomais (FM)	<40	130	40-50	175	50-57,5	210	57,5-65	225	>65	240
Zuckerrübe	<55	110	55-75	155	75-85	180	85-95	195	>95	210
Futterrübe	<60	110	60-100	155	>100	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<33	120	33-45	165	45-55	195	55-65	210	>65	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	90	15-20	120	>20	145	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	110	6,5-8	155	8-9,5	180	9,5-10,5	195	>10,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	130	55-68	175	68-77	210	77-86	225	>86	240
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60 ^l)									
Körnerraps	<3	110	3-3,5	155	3,5-4,25	180	4,25-5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2-3	65	3-4	80	4-5	85	>5	90
Ölkürbis	<0,6	65	0,6-0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Wein										
Triebwachstum: stark	<5	25 (40) ²	>=5	30 (50) ²	-	-	-	-	-	-

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Triebwachstum: mittel	<5	40 (55)²	>=5	50 (70)²	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: schwach	<5	50 (65)²	>=5	60 (80)²	-	-	-	-	-	-
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	40³⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	80³⁾									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

- 1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau
- 2) begrünter Boden ohne Leguminosen
- 3) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Tabelle 2: Obergrenzen Acker je Kultur in kg jahreswirksamer N/ha für Flächen in Gebieten gemäß Anlage 5

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	90	4–5,5	125	5,5–6,75	145	6,75–8	155	>8	170
Weizen < 14% RP	<5	90	5–6	125	6–7,5	145	7,5–9	155	>9	170
Durum-Weizen	<4	90	4-5,25	125	5,25-6,5	145	6,5-7,75	155	>7,75	170
Roggen	<4	70	4–5,5	95	5,5–7	110	7–8,5	120	>8,5	130
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	70	3,5–5,5	95	5,5–6,5	110	6,5–7,5	120	>7,5	130
Winterfuttergerste	<5	80	5–6	110	6–7,5	135	7,5–9	145	>9	155
Winterbraugerste	<4,5	60	4,5–5,5	85	5,5–7	100	7–8,5	105	>8,5	115
Triticale	<5	80	5–6	105	6–7,5	125	7,5–9	135	>9	140
Sommerfuttergerste	<4	70	4–5,5	95	5,5–7	110	7–8,5	120	>8,5	130
Sommerbraugerste	<3,5	55	3,5–5	70	5–6,5	80	6,5–8	90	>8	95
Hafer	<3,5	60	3,5–5	85	5–6,5	100	6,5–8	105	>8	115
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<9	95	9–11	130	11–12,5	155	12,5–14	165	>14	180

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N max.	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	N max.	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Silomais (FM)	<40	110	40–50	150	50–57,5	180	57,5–65	190	>65	205
Zuckerrübe	<55	95	55–75	130	75–85	155	85–95	165	>95	180
Futterrübe	<60	95	60–100	130	>100	155	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<33	105	33–45	140	45–55	165	55–65	180	>65	190
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	75	15–20	100	>20	125	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	95	6,5–8	130	8–9,5	155	9,5–10,5	165	>10,5	180
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	110	55–68	150	68–77	180	77–86	190	>86	205
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (50¹)									
Körnerraps	<3	95	3–3,5	130	3,5–4,25	155	4,25–5	165	>5	180
Sonnenblume	<2	40	2–3	55	3–4	70	4–5	75	>5	80
Ölkürbis	<0,6	55	0,6–0,8	75	>0,8	90	---	---	---	---
Wein										
Triebwachstum: stark	<5	25 (40)²	5–10	30 (50)²	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: mittel	<5	40 (50)²	5–10	50	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: schwach	<5	50	5–10	50	-	-	-	-	-	-
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	30³									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	70³									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

- 1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau
- 2) begrünter Boden ohne Leguminosen
- 3) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Tabelle 3: Obergrenzen Gemüse je Satz in kg jahreswirksamer N/ha

Spaltennummer	Mengenbegrenzung			Angaben für Berechnung des N _{min} Wertes	
	1	2	3	4	5
Kultur	Ertragslage niedrig	Ertragslage mittel	Ertragslage hoch	Mindestvorrat im Boden	Stickstoff-nachlieferung aus Ernterückständen

	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	[kg/ ha]	[kg/ ha]
	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]	[t/ha]	[kg/ ha]		
Zwiebel	<41	115	41-69	145	>69	175	20	55
Karotte (Bund)	<45	90	45-75	110	>75	130	20	17
Karotte (Industrie)	<67	135	67-112	170	>112	205	20	0
Kopfsalat	<26	80	26-44	100	>44	120	40	21
Grünerbsen	<5	55	5-9	70	>9	85	20	160
Kraut (Lager)	<52	200	52-88	250	>88	300	20	105
Kraut (Industrie, spät)	<75	280	75-125	350	>125	420	20	150
Zuckermais	<11	135	11-19	170	>19	205	20	0
Spargel	<4	120	4-7	140	>7	165	40	

Die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge pro Satz angebaute Kultur darf die der jeweiligen Ertragslage zugeordnete Mengenbegrenzung in Tabelle 3 des ersten Abschnittes (Spalten 1 bis 3) nicht überschreiten.

Für nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte aus der SGD Gemüse abzuleiten

Abschnitt II

Im Boden vorhandene nutzbare mineralische Stickstoffmenge (N_{\min})

Für die Düngebemessung der Gemüsekultur ist von dem Gesamtstickstoffbedarf der Kultur die im Boden vorhandene, nutzbare mineralische Stickstoffmenge (N_{\min}) abzuziehen. Die Bestimmung des im Boden vorhandenen N_{\min} hat auf Basis einer repräsentativen Bodenanalyse zu erfolgen. Wenn keine aktuellen Messdaten aus Bodenanalysen vorliegen, ist der kalkulierte N_{\min} -Wert für die Berechnung des Düngebedarfs zu verwenden.

Vorgehen bei Vorhandensein eines Analyseergebnisses:

Liegt das Ergebnis einer repräsentativen Bodenprobe vor, dann ist für die Düngebemessung vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur (Sollwert) der N_{\min} -Wert des Analyseergebnisses abzuziehen.

Vorgehen zur Berechnung eines N_{\min} -Wertes:

Bei der Kalkulation des N_{\min} wird das gesamte theoretische Mineralisationspotential des Standortes ermittelt. Die Ermittlung des kalkulierten N_{\min} erfolgt anhand der Summenbildung von:

- dem N-Mindestvorrat der Vorkultur (Abschnitt I Tabelle 3 Spalte 4),
- der Stickstoffnachlieferung aus der Mineralisierung der Ernterückstände der Vorkultur (Abschnitt I Tabelle 3 Spalte 5) und
- der durchschnittlichen Mineralisation aus dem Humus des Bodens seit der Ernte der Vorkultur bis zum Zeitpunkt des Anbaus der Gemüsekultur anhand der unten stehenden Tabelle 1 (dabei sind die N-Mengen der jeweiligen Monate der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Ernte und dem folgenden Anbau aufzusummieren).

Tabelle 1: Mineralisierung aus dem Humus des Bodens

	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
kg N/ha	0	0	5,4	8,1	10,8	13,5	15,3	18,9	20,7	10,8	5,4	0

Abschnitt III

Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht und Ernterückständen

Tabelle 1: Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht oder Ernterückständen in kg N/ha:

Der Stickstoffbedarf der angebauten Kultur auf Ackerflächen ist zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus einer Vorfrucht bzw. aus Ernterückständen um folgende Werte zu reduzieren:

Wirkung	Vorfrucht		Nachlieferungspotenzial (kg N/ha)
Ernterückstände	Rübenblatt		0
	Rapsstroh		0
	Ölkürbis		10
Stroh- und Vorfruchtwirkung:	Ackerbohne		20
	Körnererbse		20
	Sojabohne		0
Vorfruchtwirkung Futterleguminosen (FL)- Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Genutzte Zwischenfrucht > 60% Leguminosenanteil		10
	Futterleguminosen einjährig	Leguminosenanteil 10-60 % (Wechselwiese)	0
		Leguminosenanteil > 60 % (Klee/Klee gras)	20
	Futterleguminosen mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60 % (Wechselwiese)	30
		Leguminosenanteil > 60 % (Klee/Klee gras)	40
	Luzerne zur Futternutzung ein- oder mehrjährig	< 6 t TM/ha	20
		>6 t TM/ha	40
Vorfruchtwirkung nicht genutzte Grünbrache (GB) – Mulch, Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Ungenutzte Zwischenfrucht > 60 % Leguminosenanteil		20
	Ungenutzte Grünbrache einjährig	Leguminosenanteil < 10 %	0
		Leguminosenanteil 10-60 %	20
		Leguminosenanteil > 60 %	40
	Ungenutzte Grünbrache mehrjährig	Leguminosenanteil < 10 %	0
		Leguminosenanteil 10-60 %	30
		Leguminosenanteil > 60 %	60
	Luzerne als Grünbrache ein oder mehrjährig	< 6 t TM/ha	60
>6 t TM/ha		110	

Ist als Vorfrucht eine Gemüsekultur angebaut, so sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß der Richtlinie für die Sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Stickstoffmenge durch das Bewässerungswasser

Bei Bewässerung von Kulturen ist die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge in Abhängigkeit von Bewässerungsmenge und dem Nitratgehalt des Grundwasserkörpers **ab einer Menge von 10 kg N/ha** abzuziehen.

Die Ermittlung des Nitratgehaltes im Bewässerungswasser erfolgt mit Hilfe von **Teststreifen** oder mit vergleichbaren Methoden. Die Berechnung der Stickstoffmenge durch das Bewässerungswasser in Abhängigkeit des Nitratgehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N - \text{Menge [kgN/ha]} = (N - \text{Gehalt [mg/l]}/4,43) * \text{Bewässerungsmenge [mm]}/100$$

mit

N-Menge [kg N/ha]: Stickstoffmenge, die mit dem Bewässerungswasser zugeführt wird

N-Gehalt [mg/l]: Nitratgehalt des Bewässerungswassers

Bewässerungsmenge [mm]: Bewässerungswassermenge

Die Messung des Nitratgehaltes des Bewässerungswassers sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen, zumindest jedoch einmal pro Jahr.

Abschnitt V

Schlagbezogene Bilanzierung des jährlichen Stickstoffsaldos gemäß § 9 Abs. 7

Im Zuge der schlagbezogenen Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung des Stickstoffentzugs durch die Kultur (anhand ertragsabhängiger Entzugsfaktoren in Bezug auf die tatsächliche Erntemenge) im Vergleich zu der aktiv ausgebrachten sowie aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffdüngermengen.

Tabelle 1: Ertragsabhängige Entzugsfaktoren für Ackerbau (kg/t)

Kulturart	Kultur	Differenzierung	N-Entzug
Getreide	Weizen		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 1
	Durum-Weizen		23
	Dinkel		24
	Roggen		16
	Wintergerste		18
	Triticale		18
	Sommerfuttergerste		18
	Braugerste		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 2
	Hafer		16
Hackfrüchte	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl bis 250 (RG 1)	12,5
	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl 260 – 350 (RG 2 und 3)	12
	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl ab 360 (RG 4 und höher)	11
	Silomais (Trockenmasse)		10
	Silomais (Frischmasse)		4
	Zuckerrübe		1,8
	Futtermübe		1,4
	Speisekartoffel, Industriekartoffel		3,5
Öl- und Eiweißpflanzen	Früh- und Pflanzkartoffel (Marktware)		5
	Körnerraps		33
	Sonnenblume		26
	Körnererbse		32
	Ackerbohne		42
Sonderkulturen	Sojabohne		55
	Mohn		100
Feldfutterbau und Zwischenfruchtfutterbau	Kümmel (Erntejahr)		53
	Feldfutter kleebetont		4
	Gräserbetont		17
	Feldfutter gräserrein		17

Tabelle 2: Stickstoffentzüge je Tonne bei unterschiedlichen Rohproteingehalten und Feuchtigkeiten für Weizen und Braugerste

Spalte 1: N-Entzüge je Tonne Weizen	Spalte 2: N-Entzüge je Tonne Braugerste
Kornfeuchte in Prozent	Kornfeuchte in Prozent

		12,0	13,0	14,0	15,0	16,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
Rohproteingehalt in Prozent TM	9,0						12,7	12,5	12,4	12,2	12,1
	9,5						13,4	13,2	13,3	13,3	13,4
	10,0						14,1	13,9	13,9	13,9	13,9
	10,5						14,8	14,6	14,5	14,5	14,5
	11,0	17,0	16,8	16,6	16,4	16,2	15,5	15,3	15,1	15,1	15,1
	11,5	17,8	17,6	17,4	17,1	16,9	16,2	16,0	15,6	15,6	15,6
	12,0	18,5	18,3	18,1	17,9	17,7	16,9	16,7	16,2	16,2	16,2
	12,5	19,3	19,1	18,9	18,6	18,4	17,6	17,4	16,8	16,8	16,8
	13,0	20,1	19,8	19,6	19,4	19,2	18,3	18,1	17,3	17,3	17,3
	13,5	20,8	20,6	20,4	20,1	19,9	19,0	18,8	17,9	17,9	17,9
	14,0	21,6	21,4	21,1	20,9	20,6	19,7	19,5	18,4	18,4	18,4
	14,5	22,4	22,1	21,9	21,6	21,4	20,4	20,2	18,9	18,9	18,9
	15,0	23,2	22,9	22,6	22,4	22,1	21,1	20,9	19,5	19,5	19,5
	15,5	23,9	23,7	23,4	23,1	22,8	21,8	21,6	20,0	20,0	20,0
	16,0	24,7	24,4	24,1	23,9	23,6	22,5	22,3	20,5	20,5	20,5
	16,5	25,5	25,2	24,9	24,6	24,3					
	17,0	26,2	25,9	25,6	25,4	25,1					
	17,5	27,0	26,7	26,4	26,1	25,8					
	18,0	27,8	27,5	27,2	26,8	26,5					
	18,5	28,6	28,2	27,9	27,6	27,3					
	19,0	29,3	29,0	28,7	28,3	28,0					
	19,5	30,1	29,8	29,4	29,1	28,7					
20,0	30,9	30,5	30,2	29,8	29,5						
20,5	31,6	31,3	30,9	30,6	30,2						
21,0	32,4	32,1	31,7	31,3	30,9						
21,5	33,2	32,8	32,4	32,1	31,7						
22,0	34,0	33,6	33,2	32,8	32,4						

Tabelle 3: Bilanzierung

	am Schlag	pro ha
(Ø) Vorfruchtwirkung:	kg N	kg N/ha
Summe N aus aktiver Düngung	kg N	kg N/ha
Summe N-Zufuhr	kg N	kg N/ha
Entzug durch Ernte	kg N	kg N/ha
N-Saldo	kg N	kg N/ha

Abschnitt VI

Obergrenzen Grünland/Ackerfutterflächen

Tabelle 1: Obergrenzen Grünland/Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30	-	-
2 Schnitte	<4	60	≥4	90	-	-
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150
4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240 ¹⁾)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270 ¹⁾)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5–9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flächen-%)	40					
Gräserbetont	<7	100	7–10,5	180	>10,5	210 (250 ¹⁾)
Gräserreinbestände			8–12	200	>12	210 (280 ¹⁾)
Sämereienvermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1–0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2–0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

¹⁾ in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen

Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineraldüngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.“

16. In Anlage 5 entfällt in der Tabelle folgende Zeile:

„31028	Luising	Heiligenbrunn	Güssing	Burgenland“
--------	---------	---------------	---------	-------------

17. In Anlage 5 wird nach der Zeile „13045 Unterstinkenbrunn Unterstinkenbrunn Mistelbach Niederösterreich“ folgende Zeile eingefügt:

„13028	Mitterhof	Wildendürnbach	Mistelbach	Niederösterreich“
--------	-----------	----------------	------------	-------------------